



Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft

ver.di Mannheim

Hans-Böckler-Straße 1  
68161 Mannheim

Telefon: 0621 / 1254-270  
Telefax: 0621 / 1254-280

ver.di e. V. • Hans-Böckler-Straße 1 • 68161 Mannheim  
  
**Stadt Heidelberg**  
 Amt für öffentliche Ordnung  
 Bergheimerstr. 69 / Postfach 10 55 20  
  
 69045 Heidelberg

Datum	15.08.05
Ihre Zeichen	
Unsere Zeichen	Mö/Ro
Tel.-Durchwahl	0621 / 1254-270
Fax-Durchwahl	0621 / 1254-280

**Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonntags nach § 14 Ladenschlußgesetz am 27.11.2005 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für das gesamte Stadtgebiet Heidelberg einschließlich des Gewerbegebietes Rohrbach Süd**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir lehnen die oben genannte beantragte Öffnungszeit nach § 14 Ladenschlußgesetz am 27.11.2005 ab.

Wir halten Sie auch für rechtswidrig, da kein dringender Grund im Sinne der LASI-Richtlinien vorliegt.

Der Anlaß „Heidelberger Weihnachtsmarkt“ kann kaum eine Begründung sein für Ladenöffnung an einem Sonntag von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, da ein unmittelbarer Versorgungsengpaß wohl nicht entstünde, wenn sonntags wie üblich die Geschäfte geschlossen bleiben.

Die Genehmigung des „verkaufsoffenen Sonntags“ sehen wir eher als bloße Maßnahme zur Belebung der Umsätze im Heidelberger Einzelhandel. Genau das kann aber nach den LASI-Richtlinien nicht Grundlage einer Genehmigung für einen „verkaufsoffenen Sonntag“ sein. Erfahrungen zeigen, dass zusätzliche Öffnungszeiten nicht zu mehr Umsatz führen, sondern nur zu Umsatzverlagerungen. Das Geld kann nur einmal ausgegeben werden.

SEB Bank  
Niederlassung Mannheim  
(BLZ 67010111)  
Kto.: 1296208200  
Postgiroamt Karlsruhe  
(BLZ 68010075)  
Kto.: 80747-751

www.verdi.de  
E-Mail:  
heike-maria.romanlak@verdi-net.de

- 2 -

Der Sonntag ist „der 7. Tag, der Tag der Ruhe, Entspannung und Erholung, der religiösen und kulturellen Betätigung der Familien und der Freundschaften“. Der Gesetzgeber nennt ihn „Tag der seelischen Erholung“, so § 1 ArbZG.

Der beantragte „verkaufsoffene Sonntag“ am 27.11.2005 ist der Beginn der Adventszeit (1. Advent). Die Zeit, die als „besinnliche Vorweihnachtszeit“ genannt wird. Warum soll das nicht auch für die Beschäftigten im Einzelhandel gelten.

Es ist Konsens in unserer Gesellschaft: Das Wochenende soll möglichst arbeitsfrei sein, der Sonntag auf jeden Fall.

Die letzte Verschlechterung des Ladenschlussgesetzes vom 2. Juni 2003 führte zu einer weiteren Ausdehnung der Öffnungszeiten von Montag - Samstag bis 20.00 Uhr. Diese weitere Verschlechterung der Arbeitszeiten im Einzelhandel wird auf dem Rücken der Frauen ausgetragen, die ganz überwiegend im Einzelhandel arbeiten, und die - wie man weiß - zusätzlich noch durch Familie und Hausarbeit im besonderen Maße belastet sind. Familie und Beruf ist für Frauen im Einzelhandel immer schwerer vereinbar, wenn immer neue Zumutungen an ihre zeitliche Verfügbarkeit gestellt werden.

Seitdem die Ladenöffnungszeiten noch weiter in den Abend reichen, ist die Wochenendruhe der Einzelhandelsbeschäftigten weiter reduziert worden.

Wir können daher einer Beschäftigung von Arbeitnehmer/innen am Sonntag auf keinen Fall zustimmen.

Unter Berücksichtigung aller Argumente und unter Beachtung der Gesetze und Rechtsverordnungen muß die beantragte Sonntagsöffnung abgelehnt werden.

#### Übrigens:

Das Weihnachtsgeschäft ist das jährliche Hauptgeschäft des Einzelhandels. Der Streß und die Hektik nimmt in dieser Zeit für das immer weniger werdende Personal extrem zu.

- 3 -

Fachbereich Handel

Verdante  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft

ver.di Mannheim

- 3 -

Allein deshalb brauchen die Einzelhandelsbeschäftigten ihre Wochenend-  
ruhe und nicht zusätzliche Sonntagsarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

ver.di Mannheim  
- Fachbereich Handel -

✓ Sabine Möller -  
Gewerkschaftssekretärin

www.verdi.de  
E-Mail:  
heike-maria.romaniak@verdi-net.de

SEB Bank  
Niederlassung Mannheim  
(BLZ 87010111)  
Kto.: 1296208200  
Postfiliale Karlsruhe  
(BLZ 66010075)  
Kto.: 80747-751